

# RS OGH 1999/12/22 8Ob125/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

## Norm

KO §107

### Rechtssatz

Nach § 107 KO sind nachträgliche Forderungsanmeldungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht behandelt worden sind, zu berücksichtigen:

Sie sind gültig und wirksam, auch wenn sie etwas ungünstiger als die rechtzeitig geltend gemachten Konkursforderungen gestellt sind. Die nachträglich angemeldeten Konkursforderungen nehmen ab dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung am Konkursverfahren und an der Befriedigung aus dem Konkursvermögen grundsätzlich ebenso teil, als rechtzeitig angemeldete Konkursforderungen es vom Augenblick ihrer Anmeldung tun (vgl auch 7 Ob 122/56).

### Entscheidungstexte

- 8 Ob 125/99m  
Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 125/99m

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112864

### Dokumentnummer

JJR\_19991222\_OGH0002\_0080OB00125\_99M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)